

2184 069 ^B₃

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

VHG §§ 1, 3, 16

BGB §§ 2205, 2211 ff, 421, 423, 426

1. Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt, für die Nachlaßverbindlichkeiten Vertragshilfe zu beantragen.
2. Der Antrag von Miterben auf Herabsetzung einer Nachlaßverbindlichkeit erfordert keine einheitliche Entscheidung, kann vielmehr unter Umständen zu einer unterschiedlichen Herabsetzung der Verbindlichkeit bei den einzelnen Miterben führen.

BGH, Beschl. v. 1. Dezember 1961 - V ZB 26/61 - Kammergericht
Berlin

B e s c h l u ß

In der Vertragshilfesache

des Dr.med. Hermann W. [REDACTED] in B. [REDACTED], B. [REDACTED]-
allee [REDACTED], in seiner Eigenschaft als Testamentsvollstrecker für
den Nachlaß der am 22. November 1955 in B. [REDACTED] ver-
storbenen ledigen Emma T. [REDACTED],

Antragstellers, Beschwerdegegners und Beschwerde-
führers (für die sofortige weitere Beschwerde),

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in B. [REDACTED],
X. [REDACTED] Straße [REDACTED] -

gegen

die W. [REDACTED] Bodenkreditanstalt in K. [REDACTED], K. [REDACTED]-W. [REDACTED]-
Ring [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand Dr. Rudolf N. [REDACTED]
und Dr. Carl S. [REDACTED]-M. [REDACTED],

Antragsgegnerin, Beschwerdeführerin und Beschwerde-
gegnerin (für die sofortige weitere Beschwerde),

wegen Herabsetzung und Stundung von Hypothekenzinsen

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 1. Dezember 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Tasche sowie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus, Dr. Piepen-
brock, Dr. Rothe und Dr. Mattern
beschlossen:

Die sofortige weitere Beschwerde gegen
den Beschluß des 4. Zivilsenats des Kammerge-
richts vom 8. Juli 1961 wird auf Kosten des
Antragstellers zurückgewiesen. Außergericht-
liche Kosten werden nicht erstattet.

Der Wert des Gegenstandes der sofortigen
weiteren Beschwerde wird auf 4 600 bis 4 700 DM
festgesetzt.

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die am 22. November 1955 verstorbene ledige Emma T. [REDACTED] ist zu je 1/3 von dem Antragsteller, dessen Ehefrau Marguerite W. [REDACTED] geb. C. [REDACTED]-T. [REDACTED] (ihre Nichte) und ihrem Neffen Marold C. [REDACTED]-T. [REDACTED] in W. [REDACTED] in Südwestafrica beerbt worden.

Zu dem Nachlaß der Erblasserin gehört das in B. [REDACTED], K. [REDACTED]straße [REDACTED]/Ecke K. [REDACTED]straße [REDACTED] belegene, im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg von Berlin-Schöneberg Band [REDACTED] Blatt 5683 verzeichnete, 720 qm große Grundstück, dessen Gebäude am 30./31. Januar 1944 durch Kriegseinwirkung völlig zerstört wurden. Das Grundstück ist seitdem ertraglos. Sein Einheitswert, der früher 411 100 RM betragen hat, ist für den 1. April 1949 auf 24 200 DM und dann als "Sonderwert" auf 16 700 DM festgesetzt worden. Als Eigentümer des Grundstücks sind die Erben der Erblasserin in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen.

In Abteilung III des Grundbuchs sind für die Antragsgegnerin zwei Hypotheken eingetragen, und zwar unter Nr. 17 eine Darlehenshypothek von 95 000 GM/RM, die noch in Höhe von 8 828,50 DM besteht, und unter Nr. 18 eine Abgeltungshypothek von 51 700 RM, die noch in Höhe von 4 690,60 DM valutiert. Diesen Belastungen folgen drei weitere Hypotheken (Nr. 14, 15 und 16) von zusammen 140 000 RM, die für die Ehefrau des Antragstellers und Marold C. [REDACTED]-T. [REDACTED] eingetragen sind.

Zinsen sind für die Hypotheken der Antragsgegnerin seit dem 1. April 1945 nicht mehr entrichtet worden. Die Zinsrückstände bis zum 31. Dezember 1960 belaufen sich bei der



Hypothek Nr. 17 auf 5 992,81 DM und bei der Hypothek Nr. 18 auf 3 184,64 DM, insgesamt also auf 9 177,45 DM.

Der Antragsteller (Testamentsvollstrecker) hat die Ansicht vertreten, daß die Begleichung dieser Schuld für den Nachlaß nicht tragbar sei, der mit einem Überschuß von rund 6 000 DM abschließe und der sogar überschuldet sei, wenn man Zahlungen in Höhe von rund 8 500 DM, die er (Antragsteller) in den Jahren 1954 und 1955 für Miete, Lebenshaltung und sonstige Zwecke der Erblasserin geleistet habe, als Nachlaßverbindlichkeiten in Rechnung setze. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Gewährung von Vertragshilfe auch angesichts der finanziellen Verhältnisse der Erben für gegeben erachtet und beantragt,

die bis zum 31. Dezember 1960 für die Hypotheken Nr. 17 und 18 geschuldeten Zinsen im Wege der Vertragshilfe auf 0 DM herabzusetzen und die Zinsen für das Jahr 1961 zu stunden.

Die Antragsgegnerin hat um Zurückweisung des Antrags gebeten, weil die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Erben maßgebend seien, die zumindest bei dem Antragsteller so gut seien, daß ihm die Bezahlung des Zinsrückstandes zugemutet werden könne.

Das Landgericht hat die Verbindlichkeiten der beiden Miteigentümer C. - T. und Marguerite W. bezüglich der bis zum 31. Dezember 1960 aufgelaufenen Zinsrückstände der Hypotheken Nr. 17 und 18 auf 0 DM und die Verpflichtung des Antragstellers hinsichtlich dieser Zinsen auf 2 996,40 DM und 1 592,32 DM, zusammen also auf 4 588,72 DM herabgesetzt sowie die bis zum 31. Dezember 1961 fällig werdenden Zinsen bis zum 31. Januar 1962 gestundet.

Im übrigen hat das Landgericht die Gewährung von Vertragshilfe abgelehnt.

Die Antragsgegnerin hat diese Entscheidung insoweit mit der sofortigen Beschwerde angefochten, als die Verbindlichkeit des Antragstellers hinsichtlich der bis zum 31. Dezember 1960 aufgelaufenen Zinsrückstände auf die Hälfte herabgesetzt und die im Jahre 1961 anfallenden Zinsen gestundet worden sind. Sie hat eingeräumt, daß die Herabsetzung der Zinsen bei den Miteigentümern Marold C. [REDACTED] und Marguerite W. [REDACTED] gerechtfertigt sei, sich aber gegen die Herabsetzung der Schuld des Antragstellers im Hinblick auf seine guten Einkommens- und Vermögensverhältnisse gewandt.

Das Kammergericht hat den Vertragshilfeantrag des Antragstellers, soweit er ihn persönlich betrifft, zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die sofortige weitere Beschwerde des Antragstellers, mit der er die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Zurückweisung der sofortigen Beschwerde der Antragsgegnerin erstrebt.

II.

Das Rechtsmittel ist nach § 18 Abs. 3 VHG zulässig, aber sachlich nicht begründet.

Das Kammergericht ist in Übereinstimmung mit dem Landgericht davon ausgegangen, daß der Antragsteller als Testamentsvollstrecker berechtigt gewesen sei, für die Miterben einen Antrag auf Zinserlaß und Stundung zu stellen. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden (vgl. §§ 2205, 2211 ff BGB, auch Saage, Vertragshilfegesetz, § 1 Anm. II, 4 b, S. 47,

und entsprechend für den Nachlaßverwalter V ZB 11/57 vom 12. Juli 1957, LM Nr. 19 zu § 1 VHG = WM 1957, 1100).

Der Antragsteller hält die Entscheidung des Kammergerichts schon deshalb für unzutreffend, weil sie dem Sinn seines Antrages nicht gerecht geworden sei. Denn er habe den Vertragshilfeantrag als Testamentsvollstrecker des ungeteilten Nachlasses gestellt, woraus er folgert, es sei nur darüber zu entscheiden gewesen, inwieweit er als Testamentsvollstrecker die Hypothekenzinsen, die eine gemeinsame Nachlaßverbindlichkeit darstellten, aus dem seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaß zu zahlen verpflichtet sei und inwieweit er für diese gemeinsame Nachlaßverbindlichkeit Vertragshilfe in Anspruch nehmen könne. Der Antragsteller macht geltend, er sei, da der Nachlaß noch nicht geteilt sei, für die Erben nicht in ihrer Eigenschaft als Gesamtschuldner, sondern als Gesamthandschuldner tätig geworden, denen gegenüber das Schuldverhältnis nur einheitlich festgestellt werden könne. Hieraus leitet der Antragsteller ab, daß der Vertragshilfeantrag, nachdem die Zinsforderung gegenüber den beiden Miterben rechtskräftig auf Null herabgesetzt worden sei, jetzt nicht darüber hinaus in vollem Umfange zurückgewiesen werden könne.

Dieser Rechtsauffassung des Antragstellers kann nicht beigetreten werden. Mehrere Miterben, die nach § 2058 BGB für die gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten als Gesamtschuldner haften, können von dem Nachlaßgläubiger auch in der Weise in Anspruch genommen werden, daß er gegen den ungeteilten Nachlaß vorgeht, d.h. die gegen die Erbengemeinschaft als solche gerichtete Gesamthandklage erhebt. In diesem Falle wären die Miterben Gesamthandschuldner und als solche in einem Zivilprozeß notwendige Streitgenossen (§ 62 ZPO). Auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit

und folglich auch im Vertragshilfeverfahren (§ 8 VHG) fehlt die Rechtsfigur der notwendigen Streitgenossenschaft (vgl. BGHZ 3, 214). Im übrigen geht in dem vorliegenden Verfahren nicht etwa die Antragsgegnerin wegen der rückständigen Zinsen gegen die Erbengemeinschaft vor, wird diese also nicht als Schuldnerin in Anspruch genommen, hat vielmehr der Antragsteller einen gegen die Antragsgegnerin gerichteten Antrag gestellt, mit dem er für die Erben Vertragshilfe auf Grund des Vertragshilfegesetzes begehrt. Er hat dabei aber auch nicht zum Ausdruck gebracht, daß er diesen Antrag für die Miterben in ungeteilter Erbengemeinschaft als "Gesamthandantrag" stellen wolle und es deshalb nur auf den Wert des Nachlasses ankomme, wie er ihn jetzt aufgefaßt wissen will. Der Antragsteller hat im Gegenteil seinen Antrag auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Miterben gegründet. Die Rüge, das Kammergericht sei dem Sinn seines Antrages nicht gerecht geworden, ist danach unbegründet.

Die weitere Ansicht des Antragstellers, die Vorinstanzen hätten über den Vertragshilfeantrag allen Miterben gegenüber nur einheitlich entscheiden dürfen, ist ebenfalls irrig. Bei dem nach Grund und Höhe unstreitigen Anspruch der Antragsgegnerin auf Zahlung der aufgelaufenen Zinsen handelt es sich um eine Nachlaßverbindlichkeit. Für eine solche haften die Miterben grundsätzlich nach § 2058 BGB als Gesamtschuldner. Ihre Rechtsbeziehungen zu der Antragsgegnerin richten sich daher nach den Vorschriften der §§ 421 ff BGB. Nach ihnen kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern. Daraus folgt aber, daß jeder Miterbe, der von einem Nachlaßgläubiger auf Erfüllung in Anspruch genommen werden kann, die Gewährung von Vertragshilfe begehren kann, wenn die Voraussetzungen für eine solche Maßnahme in seiner Person gegeben sind. Es ist daher nicht richtig, daß bei einer Nachlaßverbindlichkeit über die Vertragshilfe allen Miterben gegenüber

nur einheitlich entschieden werden kann. Wird nicht allen Miterben in gleichem Maße Vertragshilfe gewährt, so kann es im Innenverhältnis der Miterben zueinander zu Ausgleichsansprüchen kommen, von denen unten noch die Rede sein wird.

Der für alle Miterben gestellte Antrag des Antragstellers stützt sich, soweit mit ihm die Herabsetzung rückständiger Zinsen begehrt wird, auf § 3 VHG. Nach dieser Vorschrift können Zinsen aus Verbindlichkeiten, die durch eine Hypothek gesichert sind, nur herabgesetzt werden, wenn der Ertrag des belasteten Grundstücks infolge von Kriegs- oder Kriegsfolgeschäden zu mehr als 25 vom Hundert gemindert ist. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so sind nach § 3 Abs. 2 VHG die Zinsen insoweit herabzusetzen, als sie den Ertrag des Grundstücks übersteigen. Dementsprechend ist das Kammergericht davon ausgegangen, daß hier wegen der Ertragslosigkeit des Grundstücks die Zinsen an sich auf 0 DM herabzusetzen seien, wie es hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Miterben Marguerite W. [REDACTED] und Marold G. [REDACTED]-T. [REDACTED] wegen ihrer wirtschaftlichen Lage geschehen ist. Die Ansicht des Antragstellers, daß es angesichts dieser Entscheidung nicht zulässig sei, den Vertragshilfeantrag, soweit er ihn betreffe, in vollem Umfang zurückzuweisen, ist nicht richtig. Er verkennet die Wirkung der von dem Landgericht vorgenommenen Herabsetzung der rückständigen Zinsen auf 0 DM. Nach § 16 VHG ersetzt die rechtskräftige Entscheidung des Gerichts eine entsprechende Vereinbarung der Parteien. Die Streichung der rückständigen Zinsen steht danach einem vereinbarten Erlaß im Sinne der §§ 397 Abs. 1, 423 BGB gleich. Dieser Erlaß wirkt aber nicht für den Antragsteller; denn das Landgericht hat die rückständigen Zinsen nur den genannten Miterben erlassen und nicht etwa das ganze Schuldverhältnis aufheben wollen, was sich daraus ergibt, daß es dem Vertragshilfeantrag des Antragstellers nur in Höhe der Hälfte des geschuldeten Betrages stattgegeben

hat. Die Rüge, es sei nicht zulässig gewesen, den Vertragshilfeantrag, soweit er für den Antragsteller selbst gestellt worden ist, in vollem Umfang zurückzuweisen, ist nicht gerechtfertigt. Das Kammergericht hatte, da die Entscheidung des Landgerichts nur wegen der Herabsetzung der Verbindlichkeit des Antragstellers auf die Hälfte des geschuldeten Betrages angefochten worden ist, lediglich noch zu prüfen, ob und inwieweit diesem selbst nach Lage der Sache Vertragshilfe zu gewähren sei. Es war daher nicht gehindert, den Vertragshilfeantrag des Antragstellers in vollem Umfang zurückzuweisen, wenn nach seiner Ansicht die Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Forderung nicht gegeben sind.

Bei der Entscheidung über die unzumutbare Härte für die Antragsgegnerin hat das Kammergericht ohne Rechtsirrtum auf die Vermögenslage der Beteiligten abgestellt, da gerade in dieser besondere Gründe liegen können, aus denen die Herabsetzung der Zinsen für den Gläubiger unzumutbar sein würde (vgl. BGHZ 16, 105 sowie den Beschluß des Senats vom 5. Dezember 1958, V ZB 26/58 und die weiteren dort angeführten Entscheidungen). Mit der Rüge, das Kammergericht habe die Höhe des Nachlasses für sich allein als ausreichenden Grund für die Versagung der Vertragshilfe ihm gegenüber angesehen, wird der Antragsteller der angefochtenen Entscheidung nicht gerecht. Denn das Beschwerdegericht hat zutreffend erwogen, daß die rückständigen Zinsen an sich wegen der Ertraglosigkeit des Grundstücks nach § 3 Abs. 2 VHG auf Null herabzusetzen seien, hat aber in der Streichung der Zinsen eine der Antragsgegnerin nicht zumutbare Härte gesehen, weil der Antragsteller bei einem Jahreseinkommen von mindestens 50 000 DM den Zinsrückstand von 9 177,45 DM ohne eine wesentliche Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Lage bezahlen könne, zumal da den Erben aus dem Nachlaß nicht unerhebliche Werte (Grundstück und Wertpapiere) zugefallen seien. Das Kammergericht hat danach

seine Entscheidung nach § 3 Abs. 3 VHG nicht lediglich auf den Wert des Nachlasses abgestellt.

Der Antragsteller glaubt offenbar, der Zurückweisung seines Vertragshilfeantrages stehe auch die gesamtschuldnerische Haftung der Miterben entgegen. Das ist indessen nicht der Fall. Sollte er die Antragsgegnerin wegen ihres Anspruchs auf Zahlung der rückständigen Zinsen befriedigen, so würde die Vorschrift des § 426 Abs. 2 BGB, nach der, soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt, dessen Forderung gegen die übrigen Schuldner auf ihn übergeht, nicht zur Anwendung kommen können. Denn nach dem oben Gesagten ist die Zinsschuld der Miterben des Antragstellers durch die rechtskräftige Entscheidung in dem gegenwärtigen Verfahren als erlassen anzusehen. Der Antragsgegnerin steht danach jetzt keine Forderung gegen die Miterben mehr zu, die auf den Antragsteller kraft Gesetzes übergehen könnte, wenn dieser den Betrag von 9 177,45 DM an die Gläubigerin zahlt. Der Antragsteller hat allerdings, da Gesamtschuldner nach § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB im Verhältnis zueinander zu gleichen Teilen verpflichtet sind, einen Ausgleichsanspruch gegen die beiden Miterben. Er kann danach verlangen, daß jeder der beiden Miterben ein Drittel des Zinsrückstandes begleicht. Dieser Ausgleichsanspruch entspringt dem Gesamtschuldverhältnis selbst und beruht auf der zwischen den Gesamtschuldnern als solchen ohne weiteres bestehenden Rechtsgemeinschaft. Er betrifft also lediglich das Innenverhältnis der Gesamtschuldner untereinander und ist als selbständiger Anspruch unabhängig davon, wie sich die Beziehungen zwischen dem Gläubiger und den einzelnen Gesamtschuldnern gestaltet haben. Eine unterschiedliche Rechtslage kann sich insoweit insbesondere durch einen Vergleich, einen Erlaß der Schuld, eine ge-

richtliche Entscheidung oder durch Verjährung ergeben (vgl. zu alledem RGZ 69, 422, 426; 79, 290; 92, 151; 160, 151; BGHZ 11, 170, 174; RGRK BGB 11. Aufl. § 426 Anm. 1 a.E. und 6; Soergel/Siebert, 9. Aufl. § 426 Anm. 2). Dieser dem Antragsteller lediglich im Innenverhältnis der Miterben zueinander zustehende Ausgleichsanspruch kann danach seine Verbindlichkeit der Antragsgegnerin gegenüber nicht berühren und ist als selbständiger, gegen die Miterben gerichteter Anspruch auch nicht Gegenstand des gegenwärtigen Verfahrens. Der Antragsteller kann sich daher nicht mit Erfolg darauf berufen, daß seinem Vertragshilfeantrag entsprochen werden müsse, weil er anderenfalls die Miterben in Höhe ihres Erbanteils seinerseits in Anspruch nehmen könne. Richtig ist allerdings, daß die Miterben auf Grund ihrer Ausgleichungspflicht trotz der Herabsetzung ihrer Verbindlichkeiten auf Null auf Grund ihrer Ausgleichungspflicht doch für ein Drittel dieser Schuld in Anspruch genommen werden können. Falls der Antragsteller von seinem Rückgriffsrecht aus § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB Gebrauch machen sollte, was noch dahinsteht, können seine Miterben, wenn sie den auf sie entfallenden Anteil der Schuld nicht tragen zu können glauben, ihrerseits gegenüber der Ausgleichsforderung des Antragstellers Vertragshilfe beantragen (vgl. hierzu Saage, Vertragshilfegesetz, § 1 Anm. IV Seite 61 ff und Seite 64 oben; Duden/Rowedder, Vertragshilfegesetz Seite 34; Hubernagel/Künne, Die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges, § 2 Anm. 9, Seite 35). In diesem Falle würde zu prüfen sein, ob und inwieweit den Miterben gegenüber dem Ausgleichsanspruch des Antragstellers Vertragshilfe hinsichtlich der auf sie entfallenden Anteile zu gewähren wäre. Der Antragsteller kann sich danach in dem gegenwärtigen Verfahren hinsichtlich seiner eigenen Verbindlichkeit nicht darauf berufen, daß die Miterben ihm gegenüber ausgleichspflichtig seien und dadurch der ihnen gewährten Vertragshilfe möglicherweise zu einem Teile verlustig gehen könnten, zumal da diese Frage noch gänzlich offen ist und nur in einem besonderen Verfahren entschieden werden kann.

Keinen Erfolg kann auch die Rüge haben, das Kammergericht hätte den wirklichen Wert des Grundstücks und seine gegenwärtige Verwendbarkeit ermitteln müssen. Bei der Interessenabwägung nach § 1 VHG hat das Beschwerdegericht allerdings den Verkehrswert des Grundstücks auf etwa 75 000 DM geschätzt. Dabei hat es sich auf die Angaben des Antragstellers über das Angebot eines Kaufinteressenten gestützt, das jener als zu niedrig abgelehnt hat. Das Kammergericht hat also einen einigermaßen zuverlässigen Anhaltspunkt für seine Schätzung gehabt. Selbst wenn dieser Wert im Zeitpunkt der Entscheidung des Kammergerichts, auf den es allein ankommt (vgl. BGHZ 14, 398 sowie den Beschluß des Senats vom 11. Mai 1956, V ZB 56/55, NJW 1956, 1277 = LM Nr. 11 zu § 3 VHG, und die dort angeführten weiteren Entscheidungen) zu hoch gegriffen sein sollte, könnte das nicht entscheidend ins Gewicht fallen; denn einen immerhin beachtlichen Wert muß das Grundstück zu dem maßgebenden Zeitpunkt gehabt haben. Außerdem gehörten nach den Feststellungen des Kammergerichts zu dem Nachlaß Wertpapiere, die damals einen Wert von 14 510 DM hatten. Den Erben sind danach jedenfalls mit dem Erbfall ins Gewicht fallende Vermögenswerte zugeflossen. Selbst wenn das Kammergericht den Grundstückswert zu hoch geschätzt haben sollte, würde es sich doch keinesfalls um einen überschuldeten Nachlaß handeln. Grundsätzlich muß aber jeder Schuldner, wie der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seiner Entscheidung vom 14. Juli 1958 (VII ZB 1/58, WM 1958, 1253, 1255) zutreffend ausgeführt hat, seinen Verpflichtungen bis zur Grenze seiner Leistungsfähigkeit nachkommen. Das gilt erst recht, wenn ein Erbe des Schuldners Vertragshilfe in Anspruch nimmt. Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in seinem Beschluß vom 13. Juni 1956 (IV ZB 16/56) an seiner Auffassung festgehalten, daß der Erbe eines nicht überschuldeten Nachlasses für Nachlaßverbindlichkeiten in der Regel keine Vertragshilfe begehren kann (vgl. hierzu auch den Be-

schluß des IV. Zivilsenats vom 2. März 1955, IV ZB 20/55, NJW 1955, 668 = MDR 1955, 410 = LM Nr. 10 zu § 1 VHG). Diese Auffassung hat der Senat in seiner Entscheidung vom 12. Juli 1957 (V ZB 11/57, WM 1957, 1100 = LM Nr. 19 zu § 1 VHG) gebilligt. Ohne Rechtsirrtum hat das Kammergericht ferner bei der Prüfung der Frage, ob dem Antragsteller die Erfüllung der Verbindlichkeiten zuzumuten ist, auch seine Einkommensverhältnisse berücksichtigt.

Der Antragsteller meint schließlich, die Rechtsposition der Erbengemeinschaft gegenüber der Erblasserin in Bezug auf die Rechte nach dem Vertragshilfegesetz könne nicht dadurch verschlechtert werden, daß einer der Erben selbst sich in günstigen Vermögensverhältnissen befinde. Nach seiner Ansicht darf in einem solchen Falle die Erbengemeinschaft mindestens für die Zeit bis zum Tode der Erblasserin nicht ungünstiger gestellt werden, als die Erblasserin selbst zu diesem Zeitpunkt gestanden habe. Dann muß aber nach der Auffassung des Antragstellers sein Antrag jedenfalls insoweit Erfolg haben, als es sich um die Zinsen für die Zeit bis zum Tode der Erblasserin handelt, da ihr bei ihrer Vermögenslage das Recht auf völligen Zinserlaß zugestanden habe.

Auch mit diesem Vorbringen konnte der Antragsteller keinen Erfolg haben. Wie oben bereits dargelegt wurde, kam es bei der Prüfung des Vertragshilfeantrages nicht auf die Erbengemeinschaft als solche und allein auf den Wert des Nachlasses an, war die Entscheidung vielmehr, wie es seitens der Vorinstanzen geschehen ist, auf die Verhältnisse der einzelnen Miterben abzustellen. Dabei waren nach dem oben Gesagten, soweit der Antragsteller den Vertragshilfeantrag im eigenen Interesse gestellt hat, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse in Betracht zu ziehen. Dadurch ist die Rechtsposition der Miterben nicht verschlechtert

worden, denen gegenüber der Antragsgegnerin Vertragshilfe in dem beantragten Umfang gewährt worden ist. Der Auffassung des Antragstellers, daß jedenfalls die bis zum Tode der Erblasserin aufgelaufenen Zinsen gestrichen werden müßten, kann ebenfalls nicht beigetreten werden. Es kann unterstellt werden, daß einem Vertragshilfeantrag der Erblasserin auf Streichung der rückständigen Zinsen hätte stattgegeben werden müssen; denn daraus kann der Antragsteller nichts zu seinen Gunsten herleiten. Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in seiner bereits angeführten Entscheidung vom 2. März 1955 ausgeführt: Der Grundsatz, daß die Entscheidung über die Herabsetzung einer Verbindlichkeit sich nach dem Sachstand zur Zeit der Entscheidung beurteile (BGHZ 14, 398), lasse erkennen, daß die für die Interessenabwägung in Betracht kommenden Umstände keiner zeitlichen Begrenzung unterworfen seien. Dies folge auch aus dem Grundgedanken, von dem das Vertragshilfegesetz ausgehe und der darin bestehe, den Einwirkungen, die äußere Umstände, insbesondere Krieg und Kriegsfolgen auf die Vermögenslage des Schuldners gehabt hätten, in gewissem Maße unter Berücksichtigung der beiderseitigen Zumutbarkeit Rechnung zu tragen. Hier zeitliche Grenzen zu ziehen - etwa auf den Tag der Währungsumstellung oder den Tag abzustellen, an dem der Vertragshilfeantrag gestellt worden sei -, würde des inneren Grundes entbehren und müßte zu unbilligen Ergebnissen führen, etwa dann, wenn ein Schuldner im Laufe des Verfahrens unerwartet zu Wohlstand gelange oder umgekehrt der zunächst wohlhabende Gläubiger während des Verfahrens in Vermögensverfall gerate. Aus gleichen Erwägungen heraus könne es aber nicht Rechtens sein, bei der Frage der Herabsetzung einer Verbindlichkeit den Umstand, daß der Schuldner oder der Gläubiger verstorben sei, grundsätzlich unberücksichtigt zu lassen. Es wäre z.B. nicht vertretbar, Vertragshilfe für eine Verbindlichkeit zu gewähren, die von einem bedürftigen Schuldner im Wege des

Erbgangs auf einen wohlhabenden übergegangen sei. Andererseits würde es nicht der Billigkeit entsprechen, die Frage nach der Zumutbarkeit der Leistung unter Zugrundelegung der Vermögensverhältnisse des Erben zu beantworten, ohne dabei dem Umstand Rechnung zu tragen, daß der Eintritt in die Verbindlichkeit im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögen stehe. Dieser Umstand werde vielmehr in der Regel dazu führen, dem Erben die Gewährung von Vertragshilfe jedenfalls für den Normalfall zu versagen, daß der Nachlaß nicht überschuldet sei und die Nachlassschulden auch nicht den Wert des Aktivnachlasses erreichten, falls der Erbfall nach dem 21. Juni 1948 eingetreten sei. Handle es sich um einen Nachlaß, dessen Aktiven die Passiven überstiegen, so werde - wirtschaftlich gesehen - nur der Überschuß geerbt. Den durch die Erbschaft erlangten Vermögensvorteil dadurch zu erhöhen, daß man dem Erben mit Rücksicht auf seine persönlichen, mit der Schuldbeziehung zwischen Gläubiger und Erblasser und mit der Nachlassmasse nicht zusammenhängenden Vermögensverhältnisse Vertragshilfe gewähre, bestehe kein innerer Grund. Auf die Umstände, die vielleicht eine Vertragshilfe gegenüber dem Erblasser gerechtfertigt hätten, insbesondere also auf eine durch Krieg oder Währungsreform verursachte Vermögensverschlechterung, könne sich ein Erbe nicht berufen, dem trotz dieser Verschlechterung doch noch Vermögenswerte aus dem Rest des Vermögens zugeflossen seien. Hiergegen könne nicht mit Erfolg eingewandt werden, daß die hiermit vertretene Ansicht dazu führe, daß ein Gläubiger durch den Tod seines Schuldners besser gestellt werde. Dies treffe zwar zu, entspreche aber der Billigkeit. Die "Besserstellung", die mit dem Tod des Schuldners eintrete, bedeute ja nicht einen ungerechtfertigten Vermögenszuwachs auf Seiten des Gläubigers, sondern nur, daß eine Verschlechterung, die dieser sich gemäß dem Vertragshilfegesetz we-

gen der persönlichen Verhältnisse des Erblassers hätte gefallen lassen müssen, nicht mehr berechtigt sei, weil die Rücksicht auf die beim Erblasser eingetretene Vermögensverschlechterung infolge seines Todes nicht mehr angebracht sei.

Diesen Rechtsausführungen des IV. Zivilsenats ist beizutreten. Es ist danach nicht angängig, zwischen dem Zinsrückstand bis zum Eintritt des Erbfalls und den seitdem fällig gewordenen Zinsen zu unterscheiden und erstere wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage der Erblasserin zu streichen. Es liegt also keine Gesetzesverletzung des Kammergerichts darin, daß es eine zeitliche Trennung, wie sie der Antragsteller für erforderlich hält, nicht vorgenommen und allein auf den Zeitpunkt seiner Entscheidung abgestellt hat.

Die Rügen des Antragstellers erwiesen sich danach als unbegründet. Da die angefochtene Entscheidung auch sonst keinen Rechtsirrtum erkennen läßt, war die sofortige weitere Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

- 16 -

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 19, 20 VHG,
§ 131 KostO.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock

Rothe

Dr. Mattern